

- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und  
Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 070/2023

Sitzung am 23.06.2023

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 811.21

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.06.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Stromkonzessionsverfahren**  
**- Festlegung der Auswahlkriterien für den**  
**Neuabschluss des Stromkonzessions-**  
**vertrages in der Stadt Meßstetten**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten be-**  
**schließt den als Anlage beigefügten Kriterien-**  
**katalog einschließlich der darin enthaltenen**  
**Gewichtung. Die Auswahlkriterien sind für den**  
**Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrags**  
**zu Grund zu legen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )

- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.  
Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

## **Sachverhalt**

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Netze BW GmbH vom 23.02.2006 in der Fassung der Nachtragsvereinbarung vom 06.05.2013 endet am 28.02.2026. Die Wegenutzungsrechte sind somit neu zu vergeben und es soll ein neuer Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abgeschlossen werden.

Inhalt des Konzessionsvertrages ist das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Strom. Als Gegenleistung für das Wegenutzungsrecht zahlt der Vertragspartner eine Konzessionsabgabe an die Stadt.

Die Stadt ist verpflichtet, das Wegenutzungsrecht in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Bei der Vergabe der Stromkonzession sind die Vorgaben des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beachten.

Das Verfahren wird gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger eingeleitet. Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt Meßstetten haben, werden hierin aufgefordert, ihr Interesse gegenüber der Stadt zu bekunden. Die Frist für solche Interessenbekundungen muss gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG mindestens drei Kalendermonate betragen.

Bevor die Stadt Meßstetten die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vornimmt, soll zunächst entschieden werden, anhand welcher Kriterien die Stadt den künftigen Konzessionsvertragspartner auswählen wird. Diese Kriterien sind dann später bei der Bewertung der Angebote der Bewerber zugrunde zu legen und auf dieser Grundlage ist die Entscheidung zu treffen, wer den Zuschlag erhalten wird.

Wesentliche Rechtsgrundlage für den Neuabschluss von Konzessionsverträgen sind die §§ 46 ff. EnWG. Daneben ergeben sich bei der Konzessionsvergabe insbesondere Pflichten aus §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Beim Neuabschluss von Konzessionsverträgen sind die Rechtsgrundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten. Das Auswahlverfahren ist ergebnisoffen zu führen. In Umsetzung dieser Grundsätze dürfen die einmal festgelegten Auswahlkriterien und ihre Gewichtung nicht mehr verändert werden. Für alle Bewerber müssen die gleichen diskriminierungsfreien Auswahlkriterien und die gleiche Gewichtung herange-

zogen werden.

Im Hinblick auf die Auswahlkriterien schreibt § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG vor, dass die Stadt den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist. Es muss hiernach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Auswahlkriterien müssen zudem einen sachlichen Bezug zum Wegenutzungsrecht oder zum Stromversorgungsnetz aufweisen. Aspekte des Stromvertriebs dürfen bei der Auswahl des Vertragspartners hingegen nicht berücksichtigt werden.

Die von der Stadt aufgestellten Auswahlkriterien müssen sachgerecht gewichtet werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung hat die Stadt ihre Auswahlkriterien vorrangig und damit mit über 50% an den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG auszurichten. Der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen geht davon aus, dass einer solchen vorrangigen Gewichtung der Auswahlkriterien dann Genüge getan ist, wenn die Kriterien mit Bezug zu den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG ein Gewicht von mindestens 70% haben.

Die Gewichtung der Einzelziele des § 1 EnWG im Verhältnis zueinander muss ebenfalls sachgerecht erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Einzelziel der Versorgungssicherheit nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine überragende Stellung (Gewichtung mit mindestens 25%) zukommt.

Die Auswahlkriterien wurden von der Rechtsanwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der umfangreichen Rechtsprechung der letzten Jahre erarbeitet.

Die Bereitschaft des Bewerbers zur Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgabe wird als zwingende Bedingung für die Wertung des jeweiligen Angebots ausgestaltet. Ein Angebot, das diese Bedingung nicht erfüllt, wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Diese Mindestbedingung wird den Bewerbern mit dem ersten Verfahrensbrief mitgeteilt werden und ist daher in den Auswahlkriterien nicht zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren betragen die jährlichen Erträge aus der Stromkonzessionsabgabe rd. 250.000 Euro.

Sofern innerhalb der Interessenbekundungsfrist mehrere Bewerbungen bei der Stadt Meßstetten eingehen, wird die Stadt die Interessenten mit dem ersten Verfahrensbrief zur Abgabe eines indikativen Angebotes auffordern. Mit dem Verfahrensbrief werden die Bewerber über den Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens und die Auswahlkriterien nebst deren Gewichtung informiert.

Nach Abschluss von Verhandlungen über die indikativen Angebote werden die Bieter

dann zur Abgabe eines verbindlichen Angebots im Konzessionswettbewerb aufgefordert werden. Die finalen Angebote werden sodann anhand der beschlossenen Auswahlkriterien ausgewertet und es wird eine Vergabeempfehlung gegeben.

Die abschließende Entscheidung über die Konzessionsvergabe erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Meßstetten.

Die Auswahlkriterien und die dazugehörigen Erläuterungen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Herr Steinbeck von der Rechtsanwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich wird an der Sitzung teilnehmen und den Sachverhalt erläutern.

### **Anlagen**

- 1 Kriterienkatalog für den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages
- 1 Erläuterungen der Auswahlkriterien
- 1 Zeitplan Stromkonzessionsverfahren